

WESTFÄLISCHE ZEITSCHRIFT
ZEITSCHRIFT FÜR VATERLÄNDISCHE
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR
GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE WESTFALENS
DURCH
KARL ZUHORN UND ALOIS FUCHS

103./104. BAND

1954
REGENSBURG MÜNSTER

Der Werner Städtebund*

Von Luise v. Winterfeld

War es nur lebenswürdige Romantik, daß am 13. Juli 1953 Vertreter der Provinz, der Landesuniversität und der Ratskollegien von Lippstadt, Münster, Soest und Dortmund an dem Ort zusammenkamen, an dem ihre Vorfäter in grauen Zeiten einen ewigen Bund und eine unauflöbliche Einung geschlossen haben? ¹ An diese Frage reihen sich sofort andere an. Aus welchen Ursachen entstand der Werner Städtebund? Welche der vier Bundesstädte gab dazu den Anstoß? Weshalb wählte man gerade die Christophorus-Brücke über die Lippe zum Vertragsort? Wie lange und in welcher Art hat der Bund bestanden, und welche Wirkungen zeitigte er in Westfalen?

In den großen deutschen Geschichtswerken werden in der Tat dem Werner Bund meist nur wenige Zeilen gewidmet. Er ist nicht der erste deutsche Städtebund gewesen (Köln und Trier schlossen z. B. schon 1149 einen ewigen Frieden, der sie zu einem Volk mit gleichem Recht machte) ². Dem Werner Bund fehlt auch der Glanz des lombardischen Städtebundes, der es wagte, gegen Friedrich Barbarossa die Waffen zu erheben und von ihm zerschmettert ward. Er steht auch zurück gegen den großen Rheinischen Bund ³, der versuchte, in der kaiserlosen, der schrecklichen Zeit die Befriedung des gesamten Deutschen Reichs durch eine straffe Organisation unter vier großen Städten (Mainz, Worms, Straßburg, Köln) vorzunehmen. Eins hat jedoch der Werner Bund vor diesen und anderen Städtebündnissen, die gewöhnlich rasch in sich zusammenbrachen, voraus: seine lange Dauer. Sie machte ihn zu einem grundlegenden Ereignis in der westfälischen Geschichte, denn er ist untrennbar mit der Entwicklung der Landfriedensbewegung und der Wirtschaftsgeschichte des Landes zwischen Rhein und Weser verbunden.

Die Zeit vor 700 Jahren gehört zu den unfriedlichsten unserer Geschichte. Man kann von einem täglichen Krieg zwischen Fürsten und Herren, von

* Vortrag, gehalten am 17. 7. 1953 in Werne bei der Feier des siebenhundertjährigen Jahrestages des Städtebundes an der Lippebrücke.

¹ vgl. F. Zurbonsen, Der westf. Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298 (Diss. Münster 1881). K. Rübel, Gesch. der Grafschaft u. d. freien Reichsstadt Dortmund. Bd I (1917). S. 369 ff. u. S. 427 ff.; H. Rothert, Gesch. d. Stadt Osnabrück im Mittelalter in Mitt. d. Ver. f. Gesch. u. Landeskunde v. Osnabrück Bd. 57 (1937) S. 37 ff. u. L. v. Winterfeld, Westfalen in dem großen rhein. Bund von 1254 (Westf. Zeitschr. Bd. 93 (1937) S. 129 ff.).

² vgl. L. v. Winterfeld, Gottesfrieden u. dt. Stadtverfassung (Hans. Gesch. Bl. Bd. 32 (1927) S. 48).

³ vgl. E. Bielfeldt, Der Rhein. Bund v. 1254 (Neue Forsch. Bd. 131 [1937]) und die dort verzeichnete Literatur.

täglichen Überfällen der ränke- und beutesuchenden Ritter und Knappen auf die über Land und See fahrenden Kaufleute sprechen. Unfrieden herrschte besonders zwischen den Stadtherren und dem selbstbewußten Bürgertum; denn in dieser Zeit kräftigten sich die Landesherrschaften und wuchsen sich aus. Zahllos waren die Bündnisse der Fürsten mit- und gegeneinander, um sich am Schwächeren zu bereichern. Unermüdlich versuchten sie ihre Macht auszuweiten. So bemühten sie sich, die innerhalb ihrer Territorien liegenden freien Städte unter ihre Botmäßigkeit zu bringen, und arbeiteten darauf hin, sich fremde Städte vom Reich, von Fürsten oder Herren zur Ausbeute verpfänden zu lassen, und sie sich dann völlig anzueignen.

Allgemein und überall schwebten also die Städte in Gefahr, ihre Freiheiten und Privilegien zu verlieren oder als Pfänder an machtgierige Fürsten versetzt oder verleht zu werden. Widersetzten sich die Bürger den Ansprüchen ihrer Bedrücker, Ausbeuter oder wortbrüchigen Gläubiger, so machten ihre Widersacher den einzelnen Bürger haftbar für die Forderungen, die sie an einen oder mehrere seiner Mitbürger hatten. Auf den Straßen, wo das Faustrecht regierte, ließen sie ihn plündern oder gefangennehmen. Die Städte selbst, die in Erwartung vieler Neubürger seit Ende des 12. Jahrhunderts ihre Wälle weit hinausgeschoben und sich durch dicke Mauerringe, Tore und Türme zu starken Festungen entwickelt hatten, konnten die Herren und Ritter (ohne Feuerwaffen, die es in Deutschland noch nicht gab) nicht erstürmen, sondern nur durch Belagerungen aushungern. Immer versuchten auch die Stadtherrn, die Einigkeit unter den Bürgern zu stören und eine Partei gegen die andere aufzuhetzen. Gern stellten sie sich auf die Seite der Gemeinbürger oder Plebejer gegen die herrschende Oberschicht der Großbürger, Erbsassen, Erbmannen oder Patrizier. Denn die inzwischen reichgewordenen Krämer und Weber, Bäcker und Schuster empörten sich Mitte des 13. Jahrhunderts gegen ihre politische Unterdrückung und wollten nicht mehr aus dem Rat der Städte ausgeschlossen sein.

Die Mehrzahl dieser Klein- oder Gemeinbürger stammte von unfreien, hörigen Leuten ab, die oft gegen den Willen ihres Herrn vom Land in die Städte gezogen waren. Da sie mit ihrer gesamten Nachkommenschaft, sozusagen in alle Ewigkeit, ihrem Herrn zu Fron und drückenden Abgaben, vor allem bei Heirats- oder Todesfällen verpflichtet waren, bekämpften die Fürsten und Herren die Landflucht ihrer unfreien Hintersassen. Sie setzten ihnen nach, versuchten sie einzufangen, forschten auf Jahrmärkten nach ihnen oder forderten sie vor Gericht als ihr Eigentum zurück. Hatten sich jedoch die in die Städte geflüchteten Landleute verborgen gehalten und unangefochten ein Jahr zu Bürgerrecht in der Stadt gelebt, so galten sie und ihre Kinder als vollfreie Leute, denn Stadtluft machte frei.

Vor allem empörte es die Herren, daß manche dieser Neubürger nach einjährigem Stadtaufenthalt aufs Land zurückkehrten und hier nun als sogenannte Außenbürger, Pfahlbürger oder Muntmannen⁴ den Schutz der

⁴ vgl. die reichsrechtl. Verbote der Pfahlbürger u. Muntmannen von 1232 u. 1235 (MGCC. IV, Tom. II 171 u. 196).

Stadt genossen, weil sie alljährlich dafür eine Abgabe, das sogenannte Bürgergeld, zahlten. Es war den Städten zwar reichsrechtlich verboten, Muntmannen anzunehmen — in Westfalen kommen sie nur selten vor — und dadurch ihre Einflußsphäre über ihre Mauern hinaus auszudehnen, doch mußte noch der Rheinische Bund seinen Mitgliedern dieses Verbot neu einschärfen⁶.

Gegen die immer größer werdende Landflucht protestierten die Bischöfe von Münster und Osnabrück, Mit ihren geistlichen und ritterlichen Ständen — jedoch ohne ihre Städte — schlossen sie 1245 ein ewiges Schutzbündnis gegen alle ihre Feinde mit Ausnahme des Erzbischofs von Köln⁶. Den eigentlichen Kern ihrer Einung enthält jedoch die Bestimmung, daß die Städte ohne Zustimmung der Herren keine hörigen Leute zu Bürgern annehmen dürften. Dieser Beschluß gab den Grundherren das Recht, ihren ehemaligen und künftigen Hörigen, die gegen ihren Willen Bürger geworden waren oder werden wollten, überall nachzujagen und sie als ihr Eigen zu reklamieren.

Die Antwort auf diesen Bund, der verschiedentlich erneuert worden ist, gaben die beiden münsterischen und osnabrückischen Hauptstädte. Kaum ein Jahr später schlossen Münster und Osnabrück einen gleichfalls ewigen Bund⁷. Sie gelobten sich mit allen ihren Helfern Beistand gegen ihre Angreifer. Würde ein Bürger gelegentlich eines Marktes innerhalb ihrer Bundesgrenzen, d. h. in den Diözesen Münster und Osnabrück, seiner Freiheit beraubt, so sollte kein Marktbesucher den Platz verlassen, bis über Recht und Unrecht entschieden wäre. Weitere Artikel regeln die Reihenfolge der Marktbuden oder Tische bei Jahrmärkten und vor allem die gemeinsame Abwehr gegen Räuber und Friedbrecher. Markt und Kredit soll ihnen von jedermann geweigert werden, bis sie ihren Verpflichtungen nachkommen. Alle ehr- und treubruchigen Ritter, die in ihrem Unrecht verharren, werden geächtet, und jede Stadt muß einen Gast, dem auf den Landstraßen des Bundesgebietes Gefahr droht, mit starkem Geleit an einen Ort bringen, wo ihn seine Mitbürger in Empfang nehmen und sicher heimgeleiten können. Das ist der wesentliche Inhalt des Ladberger Bundes zwischen Münster und Osnabrück, dem ohne Änderung des Bundestextes oder Erweiterung des Bundesgebietes nachträglich Minden beitrug, und Herford und Coesfeld und vielleicht noch andere unbekannte Städte sich als Helfer anschlossen.

Sieben Jahre später gingen Lippstadt, Münster, Soest und Dortmund einen ähnlichen Bund an der Werner Brücke ein. Manche seiner Bestimmungen

⁶ vgl. Bielfeldt a. a. O. S. 32 u. das Schreiben d. Stadt Mainz an Soest, Münster, u. a. westf. Städte (Westf. UB III. 1741): „Item quicumque ex ipsis villanibus, medio tempore ad aliquam personali residencia voluerit se transferre, recipi poterit ab eadem, iure civitatis per omnia fruiturus nec exinde pax iudicabitur pax violata. Si vero aliquis proprius dictas civitates ad manendum intraverit, domino ipsius eum requirenti secundum ius et consuetudinem civitatum hucusque observatam per omnia satisfiet. Item cives qui dicuntur palburgere de cetero nullos habebimus.“

⁶ vgl. Osnabr. UB II. 464 (1245 Febr. 5), IV 5 (1281), IV 238 (1288), 285 (1290), 590 (1300) und Rothert, a. a. O. S. 39.

⁷ vgl. Zurbonsen a. a. O. S. 2, Rothert a. a. O. S. 37 u. v. Wintorfeld, Westf. Zeitschr. 93, 129 für die Unterschiede zwischen dem Ladberger Bund und dem Werner Bund.

sind wörtlich dem Ladberger Bund entnommen, andere übergangen. Im Gegensatz zum nordwestfälischen Städtebund beschränkt er sich nicht auf ein abgegrenztes Gebiet. Er nennt auch als Vertragsschließende nur die vier Städte ohne den Zusatz „mit allen Helfern“ und sieht unter den Bundesstädten und ihren Bürgern ein besonderes Bundesrecht für Schuldklagen und Streitigkeiten vor. Wollte der Ladberger Bund den Handel in Nordwestfalen befrieden, so übernahmen im Werner Bund die vier großen Oberhofstädte den Schutz ihrer Bürger und Kaufleute ohne jede Gebietsbeschränkung, also innerhalb und außerhalb Westfalens. Auch die Sprache des Bundes ist energischer geworden, wenn er auch — wie der Ladberger Bund — noch nicht mit Waffengewalt, sondern allein mit Wirtschaftsboykott, Kreditentziehung und Ächtung droht. Selbstbewußt überträgt er den Begriff der Kollektivhaftung, den die Herren und Ritter auf die Bürger einer Stadt anwandten, auf seine Feinde. Denn die Gefangennahme oder Beraubung eines Bürgers soll nicht allein bei dem schuldigen Ritter, Knappen oder Burgmann, sondern bei allen seinen Helfern und sogar bei seinem Herrn mit aller Strenge gehandelt werden. Jeder Bürger, der mit einem geächteten Bürgerfeind verkehrt — sei es, daß er ihn versteckt, ihm Raubgut heimlich abkauft oder ihm Waren verkauft, ihm Geld gegen Wechsel leiht —, verfiel nicht nur in die höchste Bürgerstrafe (10 Mark und ein Fuder Wein), sondern verlor zugleich seinen ehrlichen Namen und wurde den Berrüchern oder Dieben (die weit verächtlicher waren als Totschläger!) gleich geachtet.

Der Inhalt des Werner Bundes ging alle Bürger an: die burgenses und die *cives*, die Vollbürger und die Gemeinbürger⁸. Alle haben sie an den Vorberatungen Teil gehabt, alle haben sie den Bund aufs feierlichste beschworen, wie ja auch jeder Bürger auf ein besonderes Stadtrecht vereidigt wurde. Wie groß das Interesse grade der Gemeinbürger an diesem ewigen Bund war, zeigt sich in Münster. Hier nahmen die Gilden die Bundesurkunde in deutscher Übersetzung in ihr Zunft- oder Gildenbuch, das sogenannte rote Buch, auf⁹.

Und nun läßt sich auch die Frage, welche der vier Städte den Bund angeregt hat, einwandfrei beantworten. Es war Münster. Später als Soest und Dortmund, die im ältesten Hansekontor zu Nowgorod als die einzigen westfälischen Führerstädte hervortraten, hatte Münster als Mittelpunkt eines stattlichen Oberhofes eine Vorortstellung in Westfalen erlangt. Das zeigt sich schon 1229 in dem Handelsvertrag von Smolensk und 1252 in flandrischen Handelsprivilegien, wo die Westfalen nur durch die Städte Soest, Dortmund und Münster vertreten sind¹⁰.

⁸ Zum Ausdruck „universitas burgensium et civium“, der die Gesamtheit aller Bürger, der Vollbürger (*burgenses*) u. der Gemeinbürger (*cives*), meint, vgl. Westf. Zeitschr. 93, 131. Die Ansicht Zurbonsens S. 8, ihn als Gesamtheit der „westf. Städte u. Weichbilder“, d. h. der Städte u. der ihnen zugewandten Orte, aufzufassen u. daraus zu erschließen, daß sich der Werner Bund weithin durch Westfalen verzweigt habe, beruht auf einem Mißverständnis.

⁹ vgl. Zurbonsen a. a. O. S. 6.

¹⁰ vgl. Hans. UB I. 232 (1229), 431 ff (1252) u. L. v. Winterfeld, Dortmunds Stellung in der Hanse (1932) S. 23.

Die Stadt Münster war die einzige Werner Bundesstadt, die dem Ladberger Bund angehörte. Sie fühlte sich besonders bedroht, da sie bald darauf mit dem Domkapitel einen Vertrag gegen die Übergriffe ihres eigenen Bischofs einging¹¹.

In noch größerer Bedrängnis befand sich Dortmund. Es war drei Monate vor dem Werner Vertrag erneut dem Erzbischof von Köln unterstellt worden¹² und sollte ihm, der damals in offenem Kampf mit seinen Kölner Bürgern lebte und mehrmals von ihnen gefangen genommen worden ist, als neuem Herrn Kriegshilfe leisten¹³. Soest wird sich aus Furcht vor Übergriffen des rücksichtslosen Kölner Erzbischofs, dessen westfälischer Marschall damals der Schultheiß von Soest war¹⁴, angeschlossen haben und hat vielleicht aus der Befürchtung, von Münster und Dortmund überstimmt werden zu können, seine bedeutendste Tochterstadt als vierten Partner dazu geholt. Denn Lippstadt¹⁵ war rasch und stark aufgeblüht und die Mutterstadt vieler westfälischer Städte besonders im lippischen und Arnsberger Land geworden; ja, sein Oberhof reichte mit der Stadt Spangenberg ins Hessische hinein bis in die Nähe von Marburg.

Für die Initiative Münsters bei der Bundesgründung sprechen die Abhängigkeit des Werner Bundes vom Text des Ladberger Bundes und der Vertragsort. Werne liegt am äußersten Süzipfel des Bistums Münster. Es gehörte damals noch zu den Orten, deren Bewohner wohl aus vorterritorialen Zeiten her vom Grafen von Dortmund in die Reichsfeste Dortmund geladen werden konnten¹⁶. Der Ort selbst, in dem der Bischof von Münster einen Hof besaß¹⁷, war für den Bundesabschluß nicht geeignet. Wohl aber die Brücke über die Lippe, da die Landesgrenze mitten durch den Fluß lief und sogar noch heute die Grenze zwischen dem Regierungsbezirk Münster und Arnsberg durch die Lippe geht. Außerdem standen Brücken unter erhöhtem Friedenschutz.

Der Werner Bund war noch kein Jahr alt, als sich aus einem Bündnis zwischen Mainz und Worms der große Rheinische Bund entwickelte, von dem eingangs die Rede war. Die Initiative, sich diesem zehnjährigen Friedensbund anzuschließen, dürfte wieder in erster Linie von Münster aus-

¹¹ vgl. WUB III 626 (1257 Okt. 5) u. Zurbonsen, a. a. O. S. 35. Auch dieser Vertrag, den die Schöffen, Ratsherrn und die gesamte Gemeinde (rotum commune) der Stadt Münster beschworen haben, wurde in dt. Übersetzung in das rote Buch der Zünfte in Münster eingetragen.

¹² vgl. Dortmund. UB II. 292 (1253 März 9) u. R. Knipping, Regesten d. EB v. Köln Bd. III 1718.

¹³ vgl. a. a. O. III 2251 (1263 Apr. 2) u. 2275 (1263 Nov. 27).

¹⁴ a. a. O. III 1995 (1258 März 23).

¹⁵ Für den Oberhof Lippstadts vgl. v. Winterfeld, Die stadtrechtl. Verflechtungen in Westfalen, Korrektur S. 111. Herrn Dr. C. Haase-Marburg, der mich auf die Stadt Spangenberg bei Marburg hinwies, sage ich herzlichen Dank.

¹⁶ vgl. Dortmund. UB Erg. Bd. I 836 ca. 1335/46; F. Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urteile. S. 235 u. L. v. Winterfeld a. a. O. S. 98 f.

¹⁷ vgl. J. Schwieters, Die Bauernhöfe d. östl. Teils d. Kr. Lüdinghausen (1888) S. 21 f.

gegangen sein, dem Dortmund sich ohne Zögern anschloß¹⁸. Denn beide Städte vollzogen ihren Beitritt am gleichen Tage, während Soest und Lippstadt sich viel länger besannen. Kann man schon aus diesem Grunde nicht — wie man gewöhnlich liest — von einem Kollektivbeitritt des Werner Bundes zum Rheinischen Bund sprechen, so ist der ebenso weitverbreitete Irrtum zurückzuweisen, der Werner Bund habe sofort bei seiner Gründung oder bald danach eine sehr große Zahl von Mitgliedern gehabt, nämlich nicht nur jene westfälischen Städte, die in den Rheinischen Bund aufgenommen wurden — es haben sich 16 Beitrittsurkunden erhalten —, sondern ungefähr alle westfälischen Städte, da diese unter Einschluß von Osnabrück und Lippstadt unter den drei großen westfälischen Oberhöfen: Dortmund, Soest und Münster standen. — Im Gegensatz zum Rheinischen Bund, der jedes seiner Mitglieder verpflichtete, seine Nachbarn in die Friedensgemeinschaft aufzunehmen, hielt es also der Werner Bund mit der Devise: „Einigkeit macht stark“, aber „die Starken sind am mächtigsten allein“.

Im Rheinischen Bund tritt Westfalen als landschaftlich geschlossene Gruppe hervor. An Friedenseifer übertraf wieder Münster die anderen Städte. Zwar bemühte sich Soest (Dortmund mußte sich aus politischen Gründen zurückhalten) bei der Hauptbundesleitung seinen gewohnten, ersten Rang unter den westfälischen Städten zu behaupten, konnte es aber nicht verhindern, daß die Mainzer Bundeskanzlei die sich energisch an die Spitze drängende Stadt Münster als Hauptmittelpunkt Westfalens betrachtete¹⁹.

Die zehn Friedensjahre des Rheinischen Bundes waren noch nicht abgelaufen, als sich Soest und Dortmund wieder auf den Werner Bund besannen und sich auf seiner Grundlage zu einem zweijährigen Sonderbündnis vereinten²⁰. Die blutigen Zusammenstöße mit fürstlichen Beamten hatten sich vermehrt²¹. Die Bürger von Lippstadt hatten es 1263 gewagt, den Vogt ihres Stadtherrn „per civilem sententiam“ zu köpfen. Die Soester Bürger hatten den märkischen Drost gefangen genommen und totgeschlagen, wobei ihnen die Dortmunder in dieser Fehde getreulich zur Seite standen. Außerdem fürchtete Dortmund die Rache des hochmütigen Erzbischofs von Köln. Dieser hatte versucht, die Dortmunder Bürger vor sein herzogliches Gericht (bôrdinc) zu ziehen, mußte sie aber wegen ihres Widerstandes von diesem Gerichtszwang befreien und ihnen sogar alle bei dieser Gelegenheit gegen ihn verübten Ausschreitungen ohne Schadenersatz vergeben²².

Vier Jahre später (1268), als eine Fehde zwischen den mächtigsten westfälischen Fürsten ganz Westfalen in Unfrieden versetzte, als die Städte und

¹⁸ Für das Verhältnis Münsters, Soests, Dortmunds und Lippstadts zum rhein. Bund vgl. Westf. Zeitschr. 93, 128 ff.

¹⁹ vgl. a. a. O. S. 139 u. dazu Osnabr. UB III 136 (1255).

²⁰ vgl. a. a. O. S. 140. Zurbonsen a. a. O. S. 35. Rübel, a. a. O. S. 372, hat die Bundesartikel von 1264 irrig nicht auf Soest u. Dortmund, sondern auf die vier Werner Bundesstädte bezogen.

²¹ vgl. Zurbonsen, a. a. O. S. 35.

²² vgl. Knipping, Reg. d. EB v. Köln III. 2251 (1263 Apr. 2 ff.) u. 2269 (1263 Okt. 25).

Bürger fürchten mußten, in diese blutigen Wirren verwickelt zu werden, wurde der Werner Bund durch einen zweiten ewigen Grundvertrag verstärkt und erweitert²³. Auf einem Bundestage zu Münster erschienen außer den Abgeordneten der alten vier Bundesstädte auch Vertreter der Stadt Osnabrück, der Mitkontrahentin des Ladberger Bundes, der von nun ab nirgends mehr erwähnt wird, also wohl 1268 im Werner Bund aufging. Vielleicht hatte 1253 ein großer Stadtbrand²⁴ Osnabrück verhindert, an der *confoederatio prima* oder *antiqua* zu Werne teilzunehmen. Von nun ab galt aber dieser erste Vertrag auch für Osnabrück. Auf ihn baute sich die *confoederatio secunda* auf. Ihr Ton hat sich verschärft. Ganz offen richtet sich der Bund jetzt gegen die Fürsten, die Stadt- und Landesherren. Man wollte ihre Rechte nicht schmälern, wenn sie die städtischen Freiheiten unverkürzt gelten ließen. Durch gemeinsames Vorgehen gegen jeden Angriff, durch Kollektivmahnungen aller fünf Bundesstädte, durch die Achtung der Übeltäter und die Sperrung von Wareneinkauf und Geldleihe verstärkte man den Widerstand der Einzelstadt und ihrer Bürger. Von hier aus war es nur noch ein kleiner Schritt, die städtischen Rechte mit Waffengewalt zu verteidigen.

Er erfolgte schon 1270. Die Limburger Fehde veranlaßte das erste westfälische Wehrbündnis²⁵. Auf einem Tag in Dortmund vereinten sich Soest, Münster und Dortmund zu einem zweijährigen Sonderbund. Sollte in diesen beiden Jahren eine Bundesstadt mit Rat der beiden andern einen Krieg beginnen (*iniciaverit*), so war jede von ihnen zur bewaffneten Hilfe verpflichtet, jedoch sollte sich keine ohne Beirat der andern einen Kriegshauptmann („*capitaneus sive rector belli*“) wählen. Und wie groß war das Kriegsheer, das der Dreistädtebund aufbrachte? Als Norm, sozusagen als *Simplum*, gaiten folgende Kontingente: Soest mußte 40 Panzerreiter und 8 Armbrustschützen, Dortmund 30 Reiter und 6 Schützen, Münster 20 Reiter und 4 Schützen stellen (daraus geht die unterschiedliche Größe oder Macht der drei Verbündeten hervor!). Das Aufgebot war also kaum mehr als ein Polizeikommando zum Schutz der Landstraßen. Diese Kontingente durften nicht heimlich, sondern mußten in aller Öffentlichkeit unter dem Banner der Stadt (*cum vexillo suo*) zu Hilfe eilen. Jederzeit konnten sie erhöht werden, damit die angegriffene oder belagerte Stadt „in ihrer Ehre“ bliebe. Gestützt auf diese Bundeshilfe schloß Dortmund²⁶ wenige Wochen später unter Zustimmung von Münster und Soest ein Bündnis mit dem Grafen von Arnsberg gegen den Grafen von Limburg und führte diese Fehde zu siegreichem Ende.

²³ vgl. Zurbonsen a. a. O. S. 38 ff. Rübel a. a. O. S. 372 f. u. Rothert a. a. O. S. 48.

²⁴ vgl. Rothert, a. a. O. S. 38.

²⁵ vgl. Zurbonsen a. a. O. S. 42 f., Rothert a. a. O. S. 48.

²⁶ vgl. WUB VII. 1364 (1270 Juli 7) u. 1386 (1271 März 13). In diesem Fall wird der Graf von Arnsberg der Kriegshauptmann der Stadt Dortmund gewesen sein. Sie behielt sich das Schiedsgericht der Städte Münster und Soest für den Fall vor, daß der Graf v. A. in einen für Dortmund unannehmbaren Friedensschluß einwilligen werde. Vgl. auch Zurbonsen a. a. O. S. 43.

Keinen Erfolg hatte dagegen der Versuch Soests, seine durch ihren England-Handel bedeutende Tochterstadt Attendorn 1270 in den Werner Bund aufzunehmen²⁷. Nur Dortmund stimmte der Aufnahme zu, während Münster, Lippstadt und Osnabrück die Aufnahmeurkunde, die wie ein Nachklang zum Rheinischen Bund wirkt, nicht unterschrieben haben, so daß Attendorn kein Bundesglied geworden und niemals auf einer Bundestagung erschienen ist.

Immer stärker wurde das Selbstbewußtsein der Städte. Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund schlossen 1277 auf 12 Jahre ein neues Wehrbündnis²⁸. Jede Stadt sollte ihre Bundesschwester sofort warnen, wenn sie von Rüstungen oder Kriegsvorbereitungen gegen eine Mitgliedstadt hören würde. Keine wird sich an einem Heerzuge ihres Stadtherrn gegen eine verbündete Stadt beteiligen. Wird eine Stadt ohne ihr Verschulden in einen Krieg verwickelt, so sollen ihr die andern mit so feurigem Mut („ardenti animo“) und mit so starken Streitkräften beistehen, als ob ihnen selbst der Hauptangriff gelte. Jede Bundesstadt wurde für die Verbündeten zur Offenstadt, aus der heraus oder in die hinein man den Kriegsschauplatz aus strategischen Gründen verlegen konnte. Lebend oder tot sollten die Herren Übeltäter (*domini malefactores* sagt die Urkunde und meint auch die Stadtherren damit!) an die verletzte Stadt ausgeliefert werden, und man solle Geldprämien aus Bundesmitteln auf ihre Köpfe setzen. Wer denkt da nicht an das schöne Soester Nequambuch, in das die Namen der Bösewichter eingetragen wurden und den Bundesstädten gemeldet werden konnten, oder an eine in Dortmund durch Glockengeläute und Maueranschlag verkündete Fahndung nach flüchtigen und friedlosgelegten Verbrechern oder an die sogenannten Schimpf- und Schandbriefe, die man in Stadt und Land verbreitete²⁹?

Versagte eine Stadt die Bundeshilfe, so konnte sie sich nur durch den Eid des gesamten Rates vor der Strafe des Bundesbruches retten. Einzelne Bürger sollten jedoch nur bestraft werden, wenn sie glaubhaft nachweisen konnten, daß sie nicht durch öffentliche Kundgebungen von den Bundesartikeln erfahren hatten. Diesem ersten Vierstädtebündnis sind viele ähnliche Wehr-

²⁷ vgl. WUB VII, 1361 (1270 Mai 2). Die Ansicht Zurbonsens (a. a. O. S. 43), daß Attendorn sich nur durch den Rat Dortmunds in den Werner Bund aufnehmen ließ, beruht auf einem Versehen. Attendorn hatte damals die erste Rangstelle der köln.-westf. Städte hinter Soest, vor Brilon und Rüthen (WUB VII 1387 (1271 Apr. 17) u. 1407 (1271 Nov. 26)).

²⁸ vgl. Dortmund. UB I, 152 u. Osnabr. UB III 598 (1277 Aug. 17 Soest), beide mit unrichtigem Kopfregeß. Es handelt sich nicht um eine Erneuerung u. Erweiterung des Werner Bundes, wie Rübel a. a. O. S. 373 annimmt, sondern um den Abschluß einer *confoederatio* auf 12 Jahre, in der die Werner Bundesurkunden von 1253 u. 1268 nicht erwähnt werden. Allerdings beruht § 10 des neuen Bündnisses auf den alten Abmachungen. Vgl. Zurbonsen a. a. O. S. 48 ff. für den Inhalt und die Wirkung dieses Wehrbundes.

²⁹ vgl. L. v. Winterfeld, ruten und roven in Beitr. zur Gesch. Dortmund. u. d. Grafschaft Mark 46 (1940) S. 97 ff.

bündnisse bis 1338 gefolgt³⁰. Stets wurden sie auf eine bestimmte Frist, anfänglich auf 12, hernach 6 Jahre eingegangen. Niemals hat Lippstadt, das offenbar weniger selbständig als die großen Vierstädte handeln durfte, an diesen Sonderbündnissen teilgenommen. War es schon, wie Rother³¹ meint, 1277 aus dem Werner Bund ausgetreten?

Diese Frage läßt sich uneingeschränkt mit Nein beantworten. Man darf nicht den ewigen Werner Bund mit den auf seiner Grundlage abgeschlossenen Wehrbündnissen verwechseln³².

Neben der Aufgabe, die Freiheit ihrer Bürger zu verteidigen, hatte der Werner Bund das Ziel, die Einigkeit unter den Mitgliedern zu fördern, damit Handel und Wandel sich ungestört entfalten konnten. Bei Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstädten (in jeder herrschte ein anderes Stadtrecht) holte man die andern als Schiedsrichter herbei³³. So fanden z. B. 1273/4 mehrere Tagungen, darunter eine in Lippstadt, statt³⁴, bis sich endlich Münster und Osnabrück aussöhnten und die Urteile widerriefen, durch die sich ihre Bürger gegenseitig in Acht und Bann gelegt hatten. Mit dem Austausch von Friedensküssen wurde die Wiederherstellung der „sacra pax“ bestätigt.

Diese und ähnliche Zwistigkeiten führten 1284 zur Revision einiger Bundesartikel³⁵. Von nun ab sollte kein Bürger, wenn er die Strafe von 10 Mark und 1 Fuder Wein gezahlt hatte, für ehrlos gelten. Kein Bürger durfte für die Verfehlungen eines Mitbürgers haftbar gemacht werden, d. h. die Kollektivhaftung der Stadtgemeinde wurde abgeschafft. Geändert wurde vor allem der Gerichtsort für Klagen um Kauf- oder Wechselschulden, Bürgschaften und andere kaufmännische Verträge. An die Stelle des „forum rei“ trat hinfort das „forum facti“³⁶, d. h. am Ort des Geschäftsabschlusses, nicht mehr am Wohnort des Angeklagten sollten jetzt die Gerichtsverhandlungen erfolgen, um jeden Streit rasch durch den Eid von Zeugen, die bei den Vertragsabschlüssen dabei gewesen waren, entscheiden zu können.

³⁰ vgl. Dortmund. UB I. 248 (1296), Erg.Bd. I. 472 (1312) 525 (1318); Dortmund. UB I. 421 (1324) u. 537 (1338). Sonderbündnisse schlossen Soest u. Münster 1277 (WUB VII. 1623), Münster u. Osnabrück (vgl. E. Bock, Der Kampf um die Landeshoheit in Westfalen Z. d. Sav. St.R.G. 48 (1928) S. 387) Dortmund u. Soest 1303 (Hans. UB II. 41).

³¹ vgl. Mitt. d. Ver. f. Osnabrück 57, 49.

³² vgl. Westf. Zeitschr. 93, 142.

³³ vgl. WUB VII. 1188 (1282 Nov. 26) u. Zurbonsen a. a. O. S. 58.

³⁴ vgl. Osnabr. UB III. 509 (1274 Juni 1 Soest); vor diesen Schiedsspruch fällt die auf 1274 Apr. 3 angesetzte Tagung zu Lippstadt, die in einem Briefe Soests an Osnabrück erwähnt wird, vgl. Dortmund. UB Erg.Bd. I. 588 mit irrigem Datum ca. 1325. In diesen Zusammenhang gehört wahrscheinlich auch ein Brief Dortmunds an Münster, den Rübel (a. a. O. I. 587) auf ca. 1324 ansetzte.

³⁵ vgl. WUB VII 1905 (1284 Mai 5 Dortmund) u. Zurbonsen, a. a. O. S. 54 f.

³⁶ Reichsrechtlich wurde 1173 (Hans. UB I. 23) für Schuldklagen das „jus fori“ für die vor Richter und Schöffen getätigten Verträge anerkannt. Beim Fehlen dieser Zeugen war das Gericht am Wohnort des Beklagten zuständig, doch durfte der Kläger von ihm appellieren „ad majorem locum, a quo minor locus justitiae sue leges acceperat“.

Vielleicht hängt die letzte Änderung schon mit einer Frage zusammen, die damals in der Hanse lebhaft erörtert wurde³⁷. In Nowgorod wurden Streitigkeiten der Kaufleute vor das Gericht der deutschen Kaufleute gebracht und gingen, falls das Urteil angefochten wurde, nach Wisby, wo die Alderleute von Soest und Dortmund als westfälische Zwischeninstanz wirkten, und gegebenenfalls von dort an den Heimatort des Beklagten, da dieser das Recht hatte, nach seinem Recht und von seines Gleichen gerichtet zu werden. Lübeck machte sich nun zum Haupt der Hanse, indem es die Entscheidung aller in Nowgorod gefällten strittigen Urteile vor sein Gericht zog. Dazu brauchte es aber die Zustimmung der übrigen Hansestädte. Im Werner Bund war die Ansicht geteilt; Lippstadt gab sofort sein Einverständnis; Soest, Münster und Osnabrück protestierten heftig gegen diese Neuerung, Dortmund versuchte dagegen zu vermitteln, indem es den Rechtszug von Nowgorod nach Lübeck nicht als Appellation, sondern nur als Consultation auffaßte und für diese Auslegung auch die Zustimmung des nächsten Hansetages und dazu die besondere Freundschaft und Dankbarkeit Lübecks gewann³⁸.

Wurde auf diese Weise zur Freude der deutschen Hanse ein Bruch vermieden, so wankte doch der Werner Bund in seinen Grundfesten.

Wohl infolge der Nowgoroder Frage oder wegen der 1284 vereinbarten Änderung des Gerichtsortes bei kaufmännischen Verträgen und Bürgschaften geriet Soest in ersten Streit mit Lippstadt: auf einer Tagung in Münster³⁹ kam es 1295 deshalb in Gegenwart von Abgesandten aller fünf Bundesstädte wieder zu einer Bundesrevision. Die alten Bundesurkunden von 1253 und 1268 wurden Wort für Wort verlesen und beraten. Der 1284 geänderte Artikel über den Gerichtsort bei Wechselklagen wurde völlig gestrichen, so daß wie früher allein das Gericht am Wohnort des Beklagten zuständig war. Auf dieser Tagung führte Soest Klage gegen Lippstadt, das wohl überstimmt wurde und deshalb trotz mehrfacher Vorladungen hinfort keine Tagung mehr besuchte⁴⁰.

Münster, Soest, Osnabrück und Dortmund erneuerten darauf ihren Bund ohne Lippstadt mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß ihre Abgeordneten viermal im Jahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen sollten und daß die Bundesurkunden in jeder Stadt zweimal jährlich verlesen werden mußten, damit niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. Und um zu verhüten, daß diese Vorschrift, die der Verlesung des Stadtrechtes ent-

³⁷ Zum Folgenden vgl. Hanserecesse I (1870) S. 30 ff; Rothert a. a. O. S. 130.

³⁸ vgl. WUB VII. 2510 a (Ende 1298 oder Anfang 1299). Gemeinsam mit Lübeck besaß Dortmund 1302 die Führung in flandrischen Hanseangelegenheiten und erhielt in den Hansekontoren zu London und Brügge den Vorrang vor Soest.

³⁹ vgl. WUB VII. 2321 a (1295 März 13 und Hans. UBI 1141 mit irriger Jahreszahl).

⁴⁰ Wegen des Streites zwischen Soest u. Lippstadt wurde eine Tagung auf den 14. März 1296 in Münster angesagt, um die Sache nach Recht oder Freundschaft zu entscheiden (vgl. Zurbonsen a. a. O. S. 69). Lippstadt erschien trotz zugesagten freien Geleits auch nicht auf dem späteren Tag in Soest (WUB VII. 2369 a (1296 Aug. 16 Soest)), auf dem die Vierstädte ohne Lippstadt ihren Bund erneuerten.

spricht, nicht in Vergessenheit gerate, hatten Bürgermeister und Stadtschreiber nach vollbrachter Lesung ein Anrecht auf einen guten Trunk Wein⁴¹.

Die vierteljährlichen Zusammenkünfte, die wohl abwechselnd in Soest, Münster, Osnabrück und Dortmund stattfanden, trugen dazu bei, die vier Bundesstädte zu einer einheitlichen Gruppe zusammenzuschweißen⁴². Auf ihren Tagungen wurde die Münzwährung auf den Fuß des Soester Pfennigs abgestimmt und über ein gemeinsames Handeln in den Fragen der Hanse und der Hansetage in Lübeck beraten. So ist z. B. keine von ihnen in die Kölner Konföderation (1367), d. h. in den Hansekrieg gegen Dänemark, eingetreten, jedoch hatten sie nichts dagegen, daß sie alle vier — und sonst keine westfälische Stadt — namentlich in das dänische Privilegium eingeschlossen wurden, das den Abschluß des großen Hansesieges bildete. Es wäre übertrieben, den Werner- bzw. Ladberger Bund als „einen der Grundsteine im stolzen Gebäude der Hanse“ zu bezeichnen⁴³ — dazu war er zu jung. Doch ist er das tragende Element in der Organisation des westfälischen Hansequartiers geworden.

Für den Schutz des Landfriedens reichten aber seine Kräfte immer weniger aus. Diesen hatten sich die Fürsten schon Ende des 13. Jahrhunderts unterstellt, und ihren Bündnissen mußten sich die Städte einfügen. Sie mögen es 1319 als stolzen Triumph empfunden haben, als in dem bewaffneten Landfrieden zwischen Wupper und Weser⁴⁴ die Führung des gemeinsamen Friedenssiegels in die Hände der vier Werner Bundesstädte gelegt wurde. Abwechselnd sollten sie es je einen Monat bewahren. In dieser Zeit oblag der federführenden Stadt die Geschäftsführung, z. B. das Aufgebot der Streitkräfte, die Vorladungen von Friedensbrechern, die Einladungen zu Tagungen und Schiedsgerichten, und nur mit dem Rat der Vierstädte sollten die fürstlichen Kriegshauptleute oder Marschälle die Befehlsgewalt über die Streitkräfte des Bundes ausüben.

Von dieser Machtfülle bröckelte rasch immer mehr ab. Bald genug mußten die Vierstädte sich mit der Zusicherung begnügen, nicht zum Heereszug gegen eine Werner Bundesstadt verpflichtet zu sein⁴⁵.

Die Goldene Bulle⁴⁶ verbot 1356 alle rein ständischen Bünde, auch die Werner Bundesstädte haben seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nicht mehr gewagt, ihre Wehrbündnisse zu erneuern. Sie waren jetzt, wo sich die Kriegsführung durch neue Waffen verändert und die Fürstenmacht sich gesteigert hatte, viel gefährdeter als im 13. Jahrhundert. Deshalb war es ihnen nicht möglich, ihren Verbündeten in Kriegsgefahren ausreichend zu helfen. Dort-

⁴¹ vgl. Osnabr. UB IV. 661 (Ende d. 13. Jahrh.).

⁴² Zum Folgenden vgl. Zurbonsen a. a. O. S. 58 f. u. v. Winterfeld, Dortmunds Stellung in der Hanse S. 35 ff.

⁴³ vgl. Rothert a. a. O. S. 38.

⁴⁴ vgl. Dortmund. UB I. 377 (1319 Nov. 5).

⁴⁵ vgl. z. B. die Exemptionsklauseln in den Bündnissen von 1339 Apr. 25 (Dortm. UB I. 538) 1343 Mai 1 (I. 577) 1350 Nov. 28 (I. 667) 1352 Aug. 21 (I. 695) 1357 Aug. 16 (I. 731) 1364 Febr. 28 (I. 781).

⁴⁶ vgl. K. Zeumer, Die goldene Bulle Karls IV (1908). Teil II S. 30 f.

mund hat sich in seiner großen Fehde keines Beistands von ihnen erfreut und die schiedsrichterliche Vermittlung Soests sogar als unzuverlässig beklagt⁴⁷. Auch Soest⁴⁸, das kurz vor seinem Abfall von Köln zur Erneuerung des Werner Bundes aufrief, fand keine genügende Unterstützung, ja, Dortmund mußte sogar gegen die Bundesschwester am Hellweg zu Felde ziehen. Nur das einst ungetreue Lippstadt⁴⁹ stand unwandelbar auf der Seite von Soest und half ihm mit Gut und Blut, seiner Feinde Herr zu werden.

Wohl aus Dank für diese Hilfe wurde Lippstadt wieder zu Tagungen der alten fünf Werner Bundesstädte eingeladen. Mit Soest, Osnabrück, Dortmund und Münster erschien es 1469 in Münster zu gemeinsamen Beratungen in wichtigen Hanse- und Wirtschaftsfragen⁵⁰. Das ist das letzte Lebenszeichen des Werner Bundes.

Keine Chronik hat über sein Entstehen oder Vergehen berichtet, und nur in großen Zügen konnten wir heute seine über 200 Jahre sich erstreckende Geschichte verfolgen. Unwahrscheinlich klein, ja lächerlich geringfügig erscheinen uns heute die mittelalterlichen Verhältnisse. Von den Werner Bundesstädten war Soest, das 1253 wohl nicht mehr als 6—8000 Einwohner zählte, noch bei weitem die volkreichste. Unfaßbar dünkt uns heute die Vielfalt der Rechte, die mangelnde Rechtspflege und die daraus entspringenden alltäglichen Kriegs- und Fehdcansagen im eignen Land. Es gehörte Mut dazu, den Kampf gegen dieses Unwesen aufzunehmen, und unerschrockenen Mut und zähe Ausdauer hat der Werner Bund bewiesen. Unbeschwert durch eine große Zahl viel schwächerer Mitglieder haben die fünf oder vier mittelalterlichen Großstädte Westfalens den Kampf für das gute Recht aufgenommen. Schon das bloße Vorhandensein ihres Bundes wird manchen Ritter oder Herrn von keckem Überfall abgehalten haben. Der Werner Bund trat für Frieden, Ehre, Treue und Eintracht ein, deshalb sollen diese Worte unter den Wappen der Städte Münster, Soest, Lippstadt, Dortmund stehen auf dem Gedenkstein, den die vier Werner Bundesstädte gemeinsam mit der Provinz an der Lippebrücke bei Werne als Erinnerungsmal aufrichten werden.

⁴⁷ vgl. L. v. Winterfeld, *Gesch. d. freien Reichs- u. Hansestadt Dortmund* (1934) S. 94 ff.

⁴⁸ vgl. Wolf-Herbert Deus, *Die Soester Fehde* (1949) S. 43 f.

⁴⁹ vgl. R. Chalybaeus, *Lippstadt* (1876) S. 80 ff.

⁵⁰ vgl. L. v. Winterfeld, *Das westf. Hansequartier*. Korrektur S. 28 u. Dortmunds Stellung in der Hanse S. 51.